

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. November 2014

Nr. 2014/1888

## Fulenbach: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Fulenbach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

#### 1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Nutzungsplan (Teil Süd) Situation 1:2'000, Plan-Nr. 6628 / 3, 05.06.2014
- Generelle Wasserversorgungsplanung, Nutzungsplan (Teil Nord) Situation 1:2'000, Plan-Nr. 6628 / 4, 05.06.2014
- Technischer Bericht zur GWP mit Hydraulischen Netzberechnungen, Kosten und Prioritäten zur Ausbauplanung, rev. 07.04.2014.

#### 1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Hydraulisches Schema, Plan-Nr. 6628\_2
- Trinkwasserversorgung in Notlagen, Anhang zum Technischen Bericht.

### 2. Erwägungen

2.1 Die Gemeinde Fulenbach bestätigt mit Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 6 der Sitzung vom 23. April 2014 den Beschluss der Planung, vorbehältlich allfälliger Einsprachen, und deren Verabschiedung zu Handen der Publikation und der öffentlichen Auflage in der Zeit vom 1. Mai 2014 bis am 2. Juni 2014. Mit Schreiben vom 18. Juni 2014 bescheinigt die Gemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.

2.4 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

#### 2.4.1 Ergänzungen zum Technischen Bericht:

- Bei den Bauten ausserhalb der Bauzone ist auch das Waldhaus Nr. 25 auf GB Fulenbach Nr. 39 aufzuführen.
- Die Berechnungen der aktuellen Druckverhältnisse in Brandfällen sind auf das mittlere Niveau der Löschwasserreserve zu beziehen.

#### 2.4.2 Nutzungsplan, Situation 1:2'000 Plan-Nr. 6628 / 3

- Der Hydrant Nr. 412 (Chilchmatt) ist zum Anfahrtsweg der Feuerwehr in einer Distanz von mind. der Gebäudehöhe der nächstgelegenen Liegenschaft zu platzieren.
- Das Gebäude auf GB Fulenbach Nr. 642 kann löschtechnisch nicht vom Hydrant Nr. 425 abgedeckt werden. Die Distanz zwischen Hydrant und Gebäude darf, auf der Zufahrt der Feuerwehr gemessen, nicht mehr als 400 m betragen.

2.5 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als zweckmässig und wird dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragt.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Fulenbach wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die unter Ziffer 2.4.1 respektive 2.4.2 aufgeführten Änderungen sind verbindlich und in der Ausbauplanung zu berücksichtigen. Dem Amt für Umwelt ist der geänderte Nutzungsplan, Situation 1:2'000, in 6-facher Ausführung, unterzeichnet durch die Planungsbehörde, zur Genehmigung nachzuliefern.
- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Die Ausbauplanung hat sich entsprechend den gesetzten Prioritäten nach dem Dringlichkeitsprogramm zu richten.
- 3.5 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.3). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.

- 3.6 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.9 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.10 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (sch; ad acta 332.086.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge AMB, Baselstrasse 40

Regionaler Führungstab Gäu, H. Baumgartner, Postfach 109, 4612 Wangen b. Olten

Gemeinde Fulenbach, Gemeindepräsidium, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach, mit Rechnung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Gemeinde Fulenbach: Genehmigung Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP).“)